

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten für das Zeughaus Nr. 5 in Thun werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Zeichnungen, Bedingungen und Angebotformulare sind im eidg. Baubureau in Thun zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift: „Angebot für Zeughaus Nr. 5 in Thun“ der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem 6. April nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 27. März 1896.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Kreisinstruktors der Infanterie wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Besoldung nach Gesetz.

Offiziere, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, sind eingeladen, ihre Anmeldungen dem unterzeichneten Departement bis 10. April nächsthin schriftlich einzureichen.

Bern, den 17. März 1896.

Schweiz. Militärdepartement.

Stelle-Ausschreibung.

Die Stelle eines Adjunkten des eidgenössischen Fabrikinspektors für den II. Kreis mit Sitz in Lausanne wird hiermit wegen Demission des bisherigen Inhabers zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung: Fr. 3500, nebst den reglementarischen Reiseentschädigungen und Taggeldern. Bedingung: Beherrschung der französischen und deutschen Sprache, wünschenswert sind auch etwelche Kenntnisse im Italienischen. Verlangt wird ferner eine tüchtige mechanisch-technische Ausbildung.

Anmeldungen sind bis **16. April 1896** dem unterzeichneten Departement schriftlich einzusenden.

Bern, den 20. März 1896.

Schweizerisches Industriedepartement:

Deucher.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- | | |
|--|---|
| 1) Postcommis in Bern. | } Anmeldung bis zum 14. April
1896 bei der Kreispostdirektion in
Bern. |
| 2) Posthalter in Neuenegg (Bern). | |
| 3) Briefträger in Menznau (Luzern). | } Anmeldung bis zum 14. April 1896
bei der Kreispostdirektion in Luzern. |
| 4) Postcommis in Schaffhausen. | |
| 5) Zwei Briefträger in Zug. | } Anmeldung bis zum 14. April
1896 bei der Kreispostdirektion in
Zürich. |
| 6) Briefträger in Seegräben (Zürich). | |
| 7) Posthalter in Sevelen (St. Gallen). | } Anmeldung bis zum 14. April 1896
bei der Kreispostdirektion in St. Gallen. |
| 8) Telegraphist in Lausanne. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne. | |
| 9) Telegraphist in Trimmis (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei der Telegrapheninspektion in Chur. | |

- 10) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Montreux. Jahresgehalt Fr. 960. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Montreux.
- 11) Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Freiburg. Jahresgehalt Fr. 960. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Freiburg.
- 12) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Olten. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Olten.
- 13) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau St. Gallen. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in St. Gallen.
- 14) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Glarus. Jahresgehalt Fr. 960. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Glarus.
- 15) Zwei Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Lugano. Jahresgehalt Fr. 960. Anmeldung bis zum 11. April 1896 bei dem Chef des Telegraphenbureaus in Lugano.

-
- 1) Paketträger in Genf. Anmeldung bis zum 7. April 1896 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Briefträger in Rougemont.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Collombey.
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Moiry.
 - 5) Briefträger, Packer und Wagenbesorger in Brig.
 - 6) Drei Postcommis in Bern.
 - 7) Postcommis in Herzogenbuchsee.
 - 8) Hauswart und Heizer im Postgebäude Solothurn. Anmeldung bis zum 7. April 1896 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 9) Postablagehalter und Briefträger in Bettwiesen. Anmeldung bis zum 7. April 1896 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 10) Briefträger in Goßau. Anmeldung bis zum 7. April 1896 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 11) Telephonehülfe in Neuenburg. Anmeldung bis zum 4. April 1896 bei dem Telephonchef in Neuenburg.
 - 12) Telephonehülfe in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 4. April 1896 bei dem Telephonchef in Chaux-de-Fonds.
 - 13) Telegraphist in Basel. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 4. April 1896 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Preis broschiert: Fr. 4. — Solld gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan
für das
Transport- und Tarifwesen
der
Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen
auf dem
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

№ 14.

Bern, den 1. April 1896.

II. Reglemente und Tarifvorschriften.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

212. ^(14/96) *Deutscher Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif,
Teil I. Nachtrag I.*

Zum deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Teil I, ist mit Gültigkeit vom 1. April 1896 der Nachtrag I erschienen.

Karlsruhe, den 20. März 1896.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Straßburg, den 21. März 1896.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

213. ^(14/96) *Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I. Nachtrag III.*

Am 1. April 1896 tritt ein Nachtrag III zum deutschen Eisenbahngütertarif, Teil I, vom 1. April 1894, in Kraft, welcher enthält:

1. Ergänzung der Zusatzbestimmungen zu § 77 der Verkehrsordnung;
2. Änderungen und Ergänzungen der Anlage B der Verkehrsordnung;
3. den abgeänderten Abschnitt B. Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation und den Anhang, enthaltend alphabetisches Inhaltsverzeichnis zum Abschnitt B.

Unwesentliche Frachterhöhungen treten ein durch Änderungen der Positionen 18 Hüte etc. und 29 Stühle etc. des Verzeichnisses der sperrigen Güter, sowie der Positionen Hüte und Fässer aus Papierstoff, neue, leere, des Specialtarifes III. Im übrigen werden durch den Nachtrag lediglich Frachtermäßigungen herbeigeführt.

Die Ergänzung der Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung ist gemäß den Vorschriften unter I (2) der letztern genehmigt worden.

Bezügliche Bekanntmachung wurde in dem Reichsanzeiger und in der Vereinszeitung namens sämtlicher deutscher Eisenbahnverwaltungen von der königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin bereits am 15. Februar 1896 erlassen.

Weitere Auskunft erteilen unsere Abfertigungsstellen und das Tarifbureau. Der Nachtrag kann zum Preise von 30 Pfg. von unserer Drucksachenkontrolle bezogen werden.

Straßburg, den 25. März 1896.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

214. (14/96) *Deutscher Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen, Teil I.*
Nachtrag I.

Am 1. April 1896 tritt ein Nachtrag I zum deutschen Eisenbahntarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Tieren und Fahrzeugen, Teil I, vom 1. April 1895, in Kraft, welcher lediglich Frachtermäßigungen und Erleichterungen enthält. Die Änderungen der Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) der letzteren genehmigt worden.

Näheres bei unseren Abfertigungsstellen und dem Tarifbureau.

Abgabe des Nachtrages von unserer Drucksachenkontrolle kostenfrei.

Straßburg, den 25. März 1896.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

215. (14/96) *Personen- und Gepäcktarif V S B — S C B, vom 1. April 1881. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Der vorbezeichnete Tarif, welcher im Publikationsorgan Nr. 1/96 unter Ziffer 3 auf 1. April 1896 gekündet worden ist, bleibt bis auf weiteres noch in Kraft.

St. Gallen, den 30. März 1896.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

216. (^{14/96}) *Schweizerische Landesausstellung 1896 in Genf.*
Temporärer Personentarif.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1896 inklusive wird ein temporärer Tarif ausgegeben, enthaltend die von den Verwaltungen des schweizerischen Eisenbahnverbandes für den Besuch der schweizerischen Landesausstellung in Genf gewährten Fahrbegünstigungen, nebst den Taxen der Special-Retourbillete nach Genf.

Bern, den 30. März 1896.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

C. Transitverkehr.

217. (^{14/96}) *Specialtarif zum Besuch der Milleniumsausstellung in Budapest, Heft IV, gültig vom 15. April bis 31. Oktober 1896.*

Mit Gültigkeit vom 15. April bis 31. Oktober 1896 tritt der obige Specialtarif, Taxen für den direkten Personenverkehr ab italienischen, englischen französischen, serbischen, bulgarischen und orientalischen Stationen nach Budapest und zurück enthaltend, in Kraft.

Zürich, den 31. März 1896.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

218. (^{14/96}) *Gütertarif S C B — N O B, V S B und R H B, vom 1. Oktober 1894.*

Gütertarif E B — N O B, V S B und R H B, vom 15. Oktober 1894.

Gütertarif S T B — Ostschweiz, vom 1. April 1893.

Gütertarif A S B — N O B, V S B etc., vom 1. Juni 1890.
Taxerhöhungen; Ausnahmetaxen für Obst.

Infolge Eröffnung des neuen Bahnhofes in Luzern treten für diejenigen Stationen der oben bezeichneten Tarife, deren Verkehr via Luzern geleitet wird, auf 1. Juli 1896 neue, etwas erhöhte Taxen in Kraft. Gleichzeitig gelangen für gewisse Verkehrsgebiete Ausnahmetaxen für Obst zur Einführung, wodurch die einschlägigen Taxen des Specialtarifs II ihre Anwendbarkeit auf Obst verlieren.

Diese Änderungen werden mittelst Nachträgen durchgeführt werden, deren Erscheinen seiner Zeit noch besonders publiziert werden wird.

Zürich, den 27. März 1896.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

219. (14/96) *Interner Tarif für die Beförderung von Reisenden und Gepäck, sowie von lebenden Tieren und Gütern der Regionalbahn Tramelan-Tavannes. Nachtrag III.*

Am 15. April 1896 tritt zum Tarif vom 17. August 1884 ein Nachtrag III in Wirksamkeit, enthaltend neue Taxen für Viehtransporte im internen Verkehr; die bisherigen Taxen sind dadurch aufgehoben und ersetzt.

Exemplare dieses Nachtrages können im Bureau des Verwaltungsrates bezogen werden.

Tramelan, den 31. März 1896.

Der Verwaltungsrat
der Regionalbahn Tramelan-Tavannes.

220. (14/96) *Interner Tarif für die Beförderung von Reisenden und Gepäck, sowie von lebenden Tieren und Gütern der Regionalbahn Tramelan-Tavannes. Nachtrag IV.*

Mit Gültigkeit vom 15. April 1896 tritt im internen Verkehr der Tramelan-Tavannes-Bahn ein Nachtrag IV in Kraft, enthaltend Bestimmungen für frachtfreie Beförderung von Reservoirs, enthaltend Flüssigkeiten aller Art im Nettogewicht von mindestens 10 000 kg.

Tramelan, den 30. März 1896.

Der Verwaltungsrat
der Regionalbahn Tramelan-Tavannes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

221. (14/96) *Heft 1, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife. Aufhebung von Taxen.*

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation in Nr. 10 des Publikationsorgans vom 4. März 1896 teilen wir mit, daß die in Heft 1, erste Abteilung, der norddeutsch-schweizerischen Gütertarife enthaltenen Taxen der Stationen Mayen und Niedermendig noch bis 1. Mai 1896 in Kraft verbleiben, da das neue Heft II F der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, in welchem diese Stationen künftig erscheinen, erst auf diesen Termin in Kraft tritt.

Zürich, den 30. März 1896.

Namens der Verbandsverwaltungen :
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

222. (14/96) *Norddeutsch-schweizerischer Güterverkehr, Teil II, Heft 5, zweite Abteilung, vom 1. November 1894. Provisorisches Tarifheft, vom 1. Januar 1887. Nachtrag 7.*

Mit Gültigkeit vom 1. April 1896 scheiden die Stationen *Zittau* (preuß. Staatsbahnen) und *Hirschfelde* aus dem norddeutsch-schweizerischen Verbands

aus und werden mit den bisherigen Distanzen und Taxen auf den sächsisch-schweizerischen Verkehr übertragen.

Basel, den 26. März 1896.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

223. (^{14/96}) *Französisch-schweizerischer Güterverkehr. Exporttarif Nr. 314 für den Transport von rohem Stahl und rohem Eisenguß ab Mont St. Martin nach Stationen der JS, S C B, E B, S T B, N O B, V S B und T T B via Belfort-Delle oder Altmünsterol.*

Mit dem 15. April 1896 tritt für den Transport in gewöhnlicher Fracht von rohem Stahl und rohem Eisenguß in Wagenladungen von 10 000 kg. oder dafür zahlend ein Exporttarif Nr. 314 in Kraft, enthaltend Taxen ab Mont St. Martin nach Stationen der JS, S C B, E B, S T B, N O B, V S B und T T B via Belfort-Delle oder Altmünsterol, wodurch der Tarif commun spécial d'exportation (P. V.) Nr. 483 für den Transport von rohem Stahl und rohem Eisenguß Mont St. Martin — Schweiz, vom 5. Dezember 1887, aufgehoben und ersetzt wird.

Immerhin gelangen die Taxen für diejenigen Stationen, welche in den neuen Tarif commun spécial d'exportation P. V. Nr. 314 nicht einbezogen wurden, bis zum 15. Juli 1896 ohne weiteres auf dem Rückvergütungswege noch zur Anwendung.

Der neue Tarif kann bei den Tarifbureaux der beteiligten Verwaltungen eingesehen und bezogen werden.

Bern, den 28. März 1896.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

224. (^{14/96}) *Reexpeditionstarif für Güter ab Delle transit nach Stationen der JS, B R, R V T, S C B, T S B und B B (Verkehr mit den französischen Seehäfen Dünkirchen, Gravelines, Calais, Boulogne, St. Valéry und Tréport einerseits und Delle transit anderseits), vom 1. März 1891. Aufhebung.*

Der obgenannte Gütertarif tritt ohne Ersatz am 1. Mai 1896 außer Kraft.

Die in demselben aufgenommenen Taxen sind im Gütertarif Delle transit — Central- und Westschweiz, vom 1. August 1891, unter *Gruppe a* (Verkehr mit der französischen Ostbahn und weiter) enthalten.

Bern, den 28. März 1896.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Ausnahmetaxen.

225. (14/96) *Oesterreichisch-ungarisch-schweizerischer Güterverkehr. Ausnahmetaxen für Maschinenteile Töß — Kleinmünchen, Schwanenstadt und Wien K E B (Westbahnhof).*

Für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von eisernen Maschinenteilen in Wagenladungen von 10 000 kg. treten mit 15. April 1896 nachstehende Frachtsätze in Kraft:

Von Töß nach	Cts. pro 100 kg.	Kursdifferenz, welche bis auf weiteres unberücksichtigt bleibt.
Kleinmünchen	274	1
Schwanenstadt	246	1
Wien K E B	353	3

Zürich, den 31. März 1896.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

Rückvergütungen.

226. (14/96) *Tarif spécial commun de transit für den Transport via Genf von Baumwollgarn und Gütern aller Art ab schweizerischen Stationen nach Marseille, Arles, Saint-Louis-du-Rhône, La Ciotat, Toulon und Cette und umgekehrt, vom 1. Februar 1896.*

Die Taxen des obgenannten Tarifs werden mit sofortiger Gültigkeit unter den an die Anwendung desselben geknüpften Bedingungen auch auf dem Rückvergütungswege gegen Vorlage der Originalfrachtbriefe bis und ab Genf für solche Weinsendungen gewährt, welche an eine Mittelsperson in Genf adressiert sind und, ohne den Bahnhof Genf zu verlassen, ab da mit neuen Frachtbriefen zur Weiterbeförderung gelangen.

Das Detaxegesuch muß spätestens innert einer Frist von einem Monat nach Ankunft der Ware in Genf gestellt werden.

Bern, den 31. März 1896.

Namens der beteiligten Verwaltungen:
Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

227. (14/96) *Oesterreichisch-ungarisch-französischer Güterverkehr; Berichtigung zu Teil II a, Heft 1, vom 1. Juni 1890.*

Auf Seite 383 des obgenannten Tarifes ist der Frachtsatz des Ausnahmetarifes Nr. 34, Serie 1 (Dachschiefer), Abteilung D, für Wagenladungen von 10 000 kg. Wien-Westbahnhof — Schnittpunkt I von Fr. 28. 50 auf Fr. 28. 05 pro Tonne abzuändern.

Zürich, den 26. März 1896.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

228. (^{14/96}) *Ausnahmetarif für bestimmte Güter belgische und niederländische Hafenstationen — Mailand und Turin via Gotthard, vom 10. Mai 1888. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 15. April 1896 an wird in Ziffer III (ursprünglich IV) der „Bedingungen“ hinter den Worten „und die im Warenverzeichnis nicht genannten Lebensmittel“ beigefügt: „insoweit diese letztern in dem Ausnahmetarif für die beschleunigte Beförderung von Lebensmitteln aus Italien nach Belgien und den Niederlanden vom 1. April 1895 aufgeführt sind“.

Luzern, den 28. März 1896.

Direktion der Gotthardbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergbiet.

229. (^{14/96}) *Ausnahmetarif Nr. 13 für Cement ab verschiedenen badischen Stationen nach den auf Schweizergbiet liegenden badischen Stationen und nach den badisch-schweizerischen Uebergangsstationen. Aenderung.*

Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Anwendung des Ausnahmetarifs Nr. 13 für Cement in Wagenladungen von 10 000 kg. von verschiedenen badischen Stationen nach den auf schweizerischem Gebiet liegenden badischen Stationen und den badisch-schweizerischen Uebergangsstationen Waldshut, Singen und Konstanz erhält mit sofortiger Gültigkeit die Bestimmung über die Anwendung desselben eine abgeänderte Fassung, dahin lautend, daß nur solche Sendungen zu den Ausnahme-frachtsätzen abzufertigen sind, die zum Eingang in die Schweiz oder nach Oesterreich verzollt werden.

Karlsruhe, den 20. März 1896.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseseisenbahnen.**

230. (^{14/96}) *Rheinisch-westfälisch-südwestdeutscher Verbandsgütertarif, Abteilung G (Verkehr mit Basel). Nachtrag VIII.*

Zum Tarif für die Beförderung von Gütern im rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verbands, Abteilung G (Güterverkehr mit der Station Basel), ist Nachtrag VIII, gültig vom 1. April 1896, ausgegeben. Gratis.

Straßburg, den 27. März 1896.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 27. März 1896:

1. Geänderte Distanzen und Taxen für den Verkehr mit Luzern im internen Gütertarif der schweiz. Nordostbahn.
2. Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Steinkohlen, Coaks, Agglomérés und Anthracit in Ladungen von 10 000 kg. mit Provenienz Belgien und Holland oder im Transit durch diese Länder ab Basel S C B transit und Delle transit nach Stationen der schweiz. Centralbahn, Jura-Simplon-Bahn, Bulle-Romont-Bahn, Traversthalbahn, Thunerseebahn und Bödelibahn.
3. Kilometertaxschema für den Personenverkehr der Gotthardbahn.
4. Geändertes Verzeichnis der Stationsentfernungen der Gotthardbahn für die Linien Luzern-Arth/Goldau-Steineu und Zug-Arth/Goldau-Steinen.
5. Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Jura-Simplon-Bahn, Bulle-Romont-Bahn und der Traversthalbahn einerseits und denjenigen der Thunerseebahn und der Bödelibahn anderseits.
6. Nachtrag IV zum internen Personen-, Gepäck-, Tier- und Gütertarif der Regionalbahn Tramelan-Tavannes, enthaltend einen Ausnahmetarif Nr. 4 für die Beförderung von Flüssigkeiten in Cisternenwagen.

Genehmigt am 28. März 1896:

1. Temporärer Tarif der Vereinigten Schweizerbahnen (inkl. Toggenburgerbahn und der Linie Wald-Rüti), der Tößthalbahn, schweiz. Nordostbahn (inkl. Bötzbahn), schweiz. Südostbahn, schweiz. Centralbahn (inkl. Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten-Bahn), schweiz. Seethalbahn, Langenthal-Huttwil-Bahn, Huttwil-Wolhusen-Bahn, Emmenthalbahn, Jura-Simplon-Bahn (inkl. Brünigbahn, Bödelibahn, Thunerseebahn, Bulle-Romont-Bahn, Regionalbahn des Traversthal, Visp-Zermatt-Bahn und Yverdon-Ste. Croix-Bahn), Neuenburger Jurabahn, Gotthardbahn und der Dampfschiffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee, enthaltend die für den Besuch der schweiz. Landesausstellung in Genf gewährten Taxbegünstigungen.
2. Ermäßigte Taxen für den Transport von Sand, Steinen und Kies in Ladungen von 10 000 kg. ab Geneveys sur Coffrane nach Neuchâtel, Hauts-Geneveys, Convers, Chaux-de-Fonds, Eplatures, Locle und Col des Roches, Stationen der Neuenburger Jurabahn.
3. Ermäßigte Personentaxen und Abonnemente der Zentralen Zürichbergbahn für die Teilstrecke Platte-Polytechnikum.
4. Nachtrag I zum Tarif commun (G. V.) Nr. 205 für Rundreisen im französisch-algerisch-deutsch-österreichisch-spanisch-italienisch-schweizerischen Verkehr.

Genehmigt am 31. März 1896:

1. Nachtrag I zum Anhang zum Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in Wagenladungen von 10 000 kg., enthaltend Taxen für den Verkehr zwischen Bouveret transit, Vallorbes transit, Genf loco und transit, Verrières transit, Locle transit und Delle transit einerseits und schweizerischen Stationen anderseits.

2. Gewährung der Taxen des allgemeinen Specialtransitarifes für den schweizerisch-französischen Güterverkehr via Genf, vom 1. Februar 1896, für Weinsendungen, die an eine Mittelsperson nach Genf gelangen und ab dort mit neuem Frachtbrief nach einer schweizerischen Station weitergeleitet werden.

3. Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Bodelibahn einerseits und denjenigen der Thunerseebahn anderseits.

4. Direkte Frachtsätze für den Transport von Maschinenteilen in Wagenladungen von 10 000 kg. ab Töß nach Kleinmünchen, Schwandenstadt und Wien K E B.

5. Aufnahme ermäßigter Taxen in den Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen etc. von Deutschland nach Italien via Gotthard — Pino und Chiasso und via Brenner bezw. Pontebba, Abteilung II b, für die Relationen Straßburg Centralbahnhof, Neudorf — Pino, Chiasso und Peri.

6. Heft 3 des Teiles III der bayerisch-schweizerischen Gütertarife, enthaltend einen Ausnahmetarif für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten, Malz und Ölsaaten in Wagenladungen von 10 000 kg. im Verkehr von Stationen der k. bayr. Staatsbahnen nach Stationen der schweiz. Centralbahn, der Emmenthalbahn und der Jura-Simplon-Bahn.

7. Nachtrag III zum internen Tarif für die Beförderung von Reisenden, Gepäck, lebenden Tieren und Gütern der Regionalbahn Tramelan-Tavannes, enthaltend neue Taxen für Tiertransporte.

8. Millenniums-Ausstellungs-Personentarif für den direkten Personenverkehr von italienischen, englischen, belgischen, französischen, serbischen, bulgarischen und orientalischen Stationen nach Budapest und zurück. (Heft IV.)

Berichtigung.

Die in Nr. 12 des Publikationsorgans, sub Ziffer 1, publizierte Tarifgenehmigung vom 17. März 1896 ist wie folgt richtig zu stellen:

Direkte Ausnahmetaxen für den Transport von Maschinen und Maschinenteilen in Wagenladungen von 5000 und 10 000 kg. ab den Nordostbahnstationen Baden, Örlikon, Töß, Winterthur und Zürich Hauptbahnhof nach den russisch-deutschen Übergangsstationen Alexandrowe transit und Eydtkuhnen transit, sowie nach Stettin transit zur Ausfuhr nach Rußland.

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1896
Date	
Data	
Seite	769-772
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 394

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.